

**Dritte Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Studierendenschaft
der Universität zu Lübeck
vom 20. November 2014**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 30.12.2014, S.77

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 20.11.2014

Aufgrund des § 74 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments vom 5. November 2014 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 17. November 2014 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 9. Januar 2012 (NBl. MWV Schl.-H. 2012 S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Sommersemester 2015 und das Wintersemester 2015/16 jeweils einen Beitrag in Höhe von 67,80 € zu entrichten. Darin enthalten ist ein Betrag für das Semsterticket i.H.v. 51,00 €, ein Betrag zur vergünstigten Nutzung einiger Linien der AUTOKRAFT GmbH i.H.v. 1,80 € und ein Betrag zur Förderung des Studierendensports i.H.v. 5,00 €.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Sommersemester 2016 und das Wintersemester 2016/17 jeweils einen Beitrag in Höhe von 69,30 € zu entrichten. Darin enthalten ist ein Betrag für das Semsterticket i.H.v. 52,50 €, ein Betrag zur vergünstigten Nutzung einiger Linien der AUTOKRAFT GmbH i.H.v. 1,80 € und ein Betrag zur Förderung des Studierendensports i.H.v. 5,00 €.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für laufende Semester können Beiträge ganz oder teilweise auf Antrag unter den nachfolgenden Voraussetzungen erstattet werden:

- a) an Studierende mit einer Behinderung,
 - wenn sie entweder nach §§ 145 ff. des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines Ausweises mit gültiger Wertmarke sind oder
 - wenn sie aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können oder
 - wenn sie aufgrund ihrer Behinderung den Hochschulsport nicht nutzen können.
- b) an Studierende, die eine Beurlaubung beantragt haben und aufgrund der Beurlaubung den öffentlichen Nahverkehr oder den Hochschulsport nicht nutzen können,
- c) an Studierende, die ihre Einschreibung aufheben oder exmatrikuliert sind.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Semesterbeitrag kann außer in den Fällen des Absatzes 2 auch bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls auf Antrag erstattet werden. Über einen solchen Fall entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Der jetzige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Anträge nach den Absätzen 2 und 3 sind innerhalb von 28 Tagen nach Semesterbeginn an den Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität zu Lübeck (AStA), Finanzreferat, Ratzeburger Allee 160/ Haus 24, 23538 Lübeck, zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Grund der Rückerstattung (wie z.B. Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Antrags zur Beurlaubung) sowie eine Kopie des Kontoauszugs, aus dem die Abbuchung des Semesterbeitrages hervorgeht, beizufügen.“

e) Der jetzige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert: Die Worte „Ein Erstattungsantrag kann“ werden durch die Worte „Anträge nach Absatz 2 und 3 können“ ersetzt.

f) Der jetzige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„Liegen die Voraussetzungen für eine Beitragsrückerstattung vor, ist der Studentenausweis einzuziehen oder die Berechtigung zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs oder des Hochschulsports ungültig zu machen. Sobald dem AStA gegenüber der Nachweis über die Rückgabe oder Ungültigkeit erbracht wurde, veranlasst er die Rückerstattung des Beitrages.“

g) Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 20. November 2014

Birte Stoeter

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität zu Lübeck